



Hausordnung für Einfamilienhäuser

Das Zusammenleben in einer Reihenhaussiedlung erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieterinnen und Mieter haben sowohl im Haus wie im Garten alles zu unterlassen, was sich auf die Nachbarn störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages und ersetzt alle bisherigen Hausordnungen für Einfamilienhäuser.

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Nachbarn besondere Rücksicht zu nehmen.

Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Nachbarn störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und im Aussenbereich so zu benützen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird.

Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder Tonabspielgeräte nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren mit lautstarken Instrumenten ist – sofern die Nachbarn gestört werden – nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Musizieren mit lautstarken Instrumenten – falls die Nachbarschaft dies wünscht – zu unterlassen.

Lüften

Die Fenster sollten 3-mal täglich während ca. 5 Minuten je nach Feuchtigkeitsvorkommen vollständig geöffnet werden (Querlüftung/Durchzug).

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

Im Spätherbst sind die Gartenwasserleitungen wegen Frostgefahr bis zum Frühjahr zu entleeren.

Aussenbereich

Es gelten die Bestimmungen der Gartenordnung.

Kehricht

Kehrichtsäcke dürfen nur am Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Es dürfen die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Container benützt werden. Für die Abfallentsorgung gelten die Weisungen des Kantons Basel-Stadt (Broschüre).

Unterhalt der Zugangswege und- Treppen

Es gelten die Bestimmungen der Gartenordnung.

Schneeräumung

Für die Schneeräumung und das „Bekämpfen“ von Glatteis ist die Mieterschaft zuständig. Es gilt für den öffentlichen Bereich die kantonale Verordnung, worin die Pflichten der Anwohner bei Schneefall und Glatteis geregelt sind. (s. Merkblatt des Tiefbauamts resp. der Stadtreinigung) Die gleichen Vorschriften gelten für den Bereich der Wohngenossenschaft für die Zugangswege und -Treppen.